

Promotionsordnung

Vom 14. März 2024

Aufgrund von §§ 41, 93 Absatz 1 Nummer 2 und § 14 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Akademische Grade
 - § 3 Promotion
 - § 4 Promotionsgremien
 - § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
 - § 6 Zulassung zur Promotion
 - § 7 Eignungsfeststellung
 - § 8 Annahme als Doktorand:in
 - § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
 - § 10 Dissertation
 - § 11 Verteidigung
 - § 12 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
 - § 13 Veröffentlichung der Dissertation
 - § 14 Abschluss des Promotionsverfahrens
 - § 15 Abbruch des Promotionsverfahrens
 - § 16 Schutzfristen
 - § 17 Nachteilsausgleich
 - § 18 Entzug des akademischen Grades
 - § 19 Gemeinsame binationale Promotionsverfahren
 - § 20 Ehrenpromotion
 - § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen
-
- Anlage 1: Hinweis zu Betreuungsvereinbarungen
 - Anlage 2: Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens
 - Anlage 3: Antrag auf Sperrvermerk zur Dissertation
 - Anlage 4: Genehmigung des Antrags auf einen Sperrvermerk zur Dissertation

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung von Promotionsverfahren an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.

§ 2

Akademische Grade

(1) Die Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

doctor philosophiae (Dr. phil.).

Dieser kann einer Person nur einmal von der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technische Universität Dresden verliehen werden.

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem den Ehrengrad

doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.).

§ 3

Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung in mindestens einem der an der Fakultät vertretenen Fachgebiete.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 20, durch die Dissertation gemäß § 10 und die mündliche Promotionsleistung gemäß § 11 erbracht.

§ 4

Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören die:der Dekan:in oder eine:ein von ihr:ihm vorgeschlagene:r Hochschullehrer:in als Vorsitzende:r, mindestens drei weitere Hochschullehrer:innen und eine:ein promovierte:r wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in der Fakultät an. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, bestimmt ihre:ihren Vorsitzende:n und bestellt die Gutachter:innen gemäß § 10 Absatz 6. Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, unter denen die Gutachter:innen sein müssen. Die:Der Vorsitzende der Promotionskommission muss eine:ein Hochschullehrer:in der Fakultät sein; für die Gutachter:innen gilt § 10 Absatz 6. Zu weiteren Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer:innen der Fakultät zu bestellen. Die Bestellung von außerplanmäßigen Professor:innen, Honorarprofessor:innen mit mitgliedschaftlichen Rechten der Fakultät, von habilitierten Mitarbeiter:innen der Fakultät, TUD

Young Investigators und bis zu zwei fakultätsfremden Hochschullehrer:innen ist insbesondere dann möglich, wenn es das Thema erforderlich macht.

(3) Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer:in der zuständigen Hochschule für angewandte Wissenschaften sein.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen der „Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden“ in der jeweils geltenden Fassung. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

(5) Die nach § 92 Absatz 3 kooptierten Professor:innen nehmen mit den Professor:innen an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil. Für die Kooption gelten die Regelungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden.

§ 5

Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden den jeweiligen Kandidat:innen schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt die:der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat, bekannt.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand:in sowie
2. der Widerruf der Annahme als Doktorand:in,
3. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
4. die Nichtannahme der Dissertation,
5. die Bewertung der Promotionsleistungen,
6. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
7. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
8. die Nichtverleihung des akademischen Grades.

(3) Den jeweiligen Kandidat:innen wird auf Antrag bis zu einem Jahr nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

§ 6

Zulassung zur Promotion

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer:
1. a) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen an einer Hochschule oder eine Hochschule für angewandte Wissenschaften in einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang mindestens mit einer Gesamtnote von „gut“ erworben hat, oder

- b) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen an einer Hochschule oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften und die Eignungsfeststellung nach § 7 bestanden hat;
2. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des akademischen Grades erfüllt;
3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
4. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorand:in mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Zum Promotionsverfahren wird weiterhin zugelassen, wer einen Bachelorgrad erworben, die Eignungsfeststellung gemäß § 7 Absatz 1 bestanden und den Nachweis nach § 7 Absatz 2 erbracht hat. Absatz 1 Nummer 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Die Technische Universität Dresden und Hochschulen für angewandte Wissenschaften wirken im kooperativen Promotionsverfahren zusammen, indem sie die Promotionsleistungen gemeinsam betreuen.

(4) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer:

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler:innen gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt, sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen oder
4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus einzuholen. In Fällen, in denen Bewerber:innen die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(6) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand:in gemäß § 8.

§ 7

Eignungsfeststellung

(1) Bewerber:innen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b müssen für die Eignungsfeststellung eine mündliche Prüfung im Umfang von dreißig Minuten absolvieren. Prüfer:innen sind die hauptbetreuende Person der Dissertation sowie eine:ein Professor:in der Fakultät. Die Prüfer:innen werden durch den Promotionsausschuss bestellt. Gegenstand der Prüfung sind Wissensgebiete aus dem Themenspektrum der beabsichtigten Dissertation auf Grundlage eines von der:dem Bewerber:in vorab einzureichenden Exposés im Umfang von nicht mehr als zehn Seiten. Die Eignungsfeststellungsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung einmal innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Bewerber:innen nach § 6 Absatz 2 müssen darüber hinaus die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Seminaren aus einem Masterstudiengang der Fakultät auf dem einschlägigen Fachgebiet nachweisen. Über den Nachweis entscheidet der Promotionsausschuss im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand:in.

§ 8

Annahme als Doktorand:in

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften beabsichtigt, muss vor oder spätestens mit Aufnahme des Promotionsvorhabens die Annahme als Doktorand:in beantragen.

(2) Der Antrag ist unter Verwendung des von der Technischen Universität Dresden zur Verfügung gestellten Promovierendenmanagement-Systems zu erstellen und schriftlich an die:den Vorsitzende:n des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das geplante Thema der Dissertation,
2. die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 3 in Kopie,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
4. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich urkundlicher Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina, im Zweifelsfall in amtlich beglaubigter Form,
5. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung und die an der Technischen Universität Dresden geltende „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ anerkannt werden und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Die Betreuung der Promovierenden erfolgt gemäß § 4 Absatz 1 bis 5 der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung. Danach ist die Betreuung von Promovierenden insbesondere wie folgt zu gestalten:

1. Neben der:dem Hauptbetreuer:in ist mindestens eine:ein weitere:r erfahrene:r Wissenschaftler:in als Teil eines Betreuungsteams vorzusehen. Die Betreuer:innen im Betreuungsteam sollen Hochschullehrer:innen sein. Eine:Einer davon muss Hochschullehrer:in nach §§ 61 und 63 SächsHSG der Fakultät im einschlägigen Promotionsfachgebiet sein. Ein Mitglied des Betreuungsteams kann auch eine:ein habilitationsäquivalent qualifizierte:r Wissenschaftler:in sein, ein TUD Young Investigator oder eine:ein bereits bis zu maximal fünf Jahre im Ruhestand befindliche:r Hochschullehrer:in sein. Darüber hinaus können weitere Expert:innen beratend in die Betreuung eingebunden werden.
2. Die Betreuungsteams treffen sich mindestens einmal pro Jahr mit der:dem Promovierenden, um den Arbeitsfortschritt zu diskutieren und Empfehlungen zu geben.

3. Um das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent zu gestalten und zu gewährleisten, dass das Promotionsvorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden kann, ist bereits zu Beginn des Promotionsvorhabens eine Betreuungsvereinbarung mit den Promovierenden abzuschließen (vgl. Anlage 1). Betreuungsvereinbarungen berücksichtigen mindestens folgende Aspekte:
- a) Beteiligte (die:der Promovierende, betreuende Personen, ggf. die:der Mentor:in und weitere Beteiligte),
 - b) Informationen zum Dissertationsprojekt und Thema der Dissertationsarbeit (ggf. Arbeitstitel),
 - c) inhaltlich strukturierter Zeit- und Arbeitsplan bzw. dessen Weiterentwicklung,
 - d) Regelungen zur regelmäßigen Diskussion des Stands und Fortgangs des Dissertationsprojektes,
 - e) begleitende Qualifikationen zur Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbständigkeit und Karriereförderung,
 - f) Regelungen zu Arbeitsbedingungen der Promovierenden (z.B. Arbeitsplatz, Zugang zu Ressourcen, Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm),
 - g) beidseitige Verpflichtung auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis,
 - h) Regelung zum Verhalten bei Konfliktfällen und
 - i) besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
4. Der Abschluss der Promotion innerhalb eines angemessenen Zeitraumes wird durch die Betreuenden gefördert.

(4) Der Promotionsausschuss befindet auf Basis der in Absatz 2 genannten Dokumente über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand:in. Die Annahme als Doktorand:in ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorand:in ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Promotionsgrades bei den Bewerbenden nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nummer 7 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen, die im Rahmen des Promotionsstudiums zu erbringen sind, verbunden werden. Im Falle der Annahme erfolgt die Aufnahme in die von der Fakultät zu führende Liste der Doktorand:innen; es entsteht ein Rechtsverhältnis zwischen der Fakultät und den Promovierenden, Dieses Rechtsverhältnis begründet den Status als Doktorand:in.

(5) Die Annahme als Doktorand:in kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme der:des Hauptbetreuer:in vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand:in ist diese:dieser anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von drei Jahren. Danach sind die Voraussetzungen nach Satz 1 jährlich vom Promotionsausschuss zu prüfen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Auch Promovierende können nach ihrer Annahme als Doktorand:in schriftlich gegenüber der:dem Dekan:in der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Promotionsverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Die Promovierenden sind von der Liste der Doktorand:innen zu streichen.

(6) Die Annahme als Doktorand:in ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag der Promovierenden eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist unter Verwendung des von der Technischen Universität Dresden zur Verfügung gestellten Promovierendenmanagement-Systems zu erstellen und schriftlich an die:den Vorsitzende:n des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. der Bescheid über die Annahme als Doktorand:in gemäß § 8 in Kopie und der urkundliche Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen, im Zweifelsfall in amtlich beglaubigter Form,
3. die Dissertation als mindestens ein Druckexemplar (in Absprache mit den Gutachter:innen kann die Anzahl vom Promotionsausschuss auf bis zu sechs Druckexemplare erhöht werden), in der Regel in deutscher Sprache oder in englischer Sprache sowie in elektronischer Form,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Promovierenden,
5. die schriftliche Erklärung nach dem in der Anlage 2 beigefügten Muster,
6. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung zum Thema gute wissenschaftliche Praxis, mindestens im Umfang von vier Unterrichtseinheiten und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachter:innen beigefügt werden. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand:in waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch die Promovierenden ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Erfolgt die Anzeige, das Promotionsverfahren nicht weiter durchführen zu wollen, nach Eröffnung des Promotionsverfahrens, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch. In diesem Falle verbleiben ein Druckexemplar und das elektronische Exemplar der Dissertation in der Promotionsakte. Die restlichen Druckexemplare der Dissertation werden an die Promovierenden zurückgegeben.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorand:in verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Promotionsgrades nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nummer 7 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Promotionsgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 15. In diesem Falle werden die Druckexemplare der Dissertation zurückgegeben. Das elektronische Exemplar der eingereichten Dissertation verbleibt in der Promotionsakte. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss die Gutachter:innen gemäß § 10 Absatz 6 und die Promotionskommission. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Promovierenden gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachter:innen.

(4) Die:Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen vollständiger Weiterführung.

§ 10 Dissertation

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse im gewählten Promotionsfach enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit der Promovierenden. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Eine von mehreren Autor:innen verfasste wissenschaftliche Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil der Promovierenden deutlich kenntlich gemacht, abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Eigenschaft als Autor:in gilt § 8 der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Dissertationsschrift auch durch die Vorlage einer Serie von wissenschaftlichen Fachartikeln (kumulative Dissertation) erbracht werden. Es sind dafür mindestens fünf thematisch zusammenhängende Fachartikel einzureichen. Die Fachartikel müssen in anerkannten referierten internationalen Fachzeitschriften mindestens zur Publikation angenommen sein. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten ist im Rahmen einer gesonderten Abhandlung im Umfang von mindestens 50 Seiten schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Ko-verfassende Personen sind auch bei kumulativen Dissertationen zulässig, wenn die Promovierenden mehrheitlich die Verfasser:innen der Fachartikel und ihre individuellen Promotionsleistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind. Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(4) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache oder englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss, sofern die Promovierenden dies vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt haben. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienen, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung der hauptbetreuenden Person.

(5) Mit der Dissertation ist eine Versicherung abzugeben, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet wurden. Zugleich ist zu erklären, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten und personenbezogene Daten von Dritten ohne deren Einwilligung nur veröffentlicht werden, soweit dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person:en nicht entgegenstehen.

(6) Die Dissertation wird von mindestens drei Gutachter:innen bewertet. Eine:Ein Gutachter:in muss eine:eine nach § 61 oder § 63 SächsHSG berufene:r Professor:in einer Universität sein. Weitere Gutachter:innen können Professor:innen einer Hochschule für angewandte Wissenschaft, Juniorprofessor:innen, TUD Young Investigators, außerplanmäßige Professor:inn:en und Honorarprofessor:innen und Personen, die mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen können, sein. Die:Der Vorsitzende der Promotionskommission darf nicht zur:zum Gutachter:in bestellt werden. Die Dissertation muss von mindestens einer:einem externen, hauptamtlich außerhalb der Technischen Universität Dresden tätigen Gutachter:in beurteilt

werden, die:der nicht an der inhaltlichen Betreuung der Dissertation beteiligt war und nicht im selben Institut wie die:der Hauptbetreuer:in tätig ist.

(7) Die Gutachter:innen empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachter:innen mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

summa cum laude	= ausgezeichnet
	= eine außergewöhnlich gute Leistung
magna cum laude	= sehr gut
	= eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude	= gut
	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
rite	= befriedigend
	= eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung.

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

non sufficit	= nicht genügend
	= eine nicht brauchbare Leistung

zu bewerten.

(8) Die Gutachten sollen auch Aussagen zur Einhaltung der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.

(9) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten bei der:dem Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung der:des säumigen Gutachter:in widerrufen und eine:einen neue:n Gutachter:in bestellen.

(10) Die eingereichte Dissertation kann, insbesondere mit Hilfe von Plagiatssoftware, auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte, übernommene Textpassagen oder sonstige nicht angegebene Quellen hin überprüft werden. Die Überprüfung kann stichprobenartig oder anlassbezogen erfolgen.

1. Im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung soll mindestens jede fünfte Dissertation der Fakultät, zwischen Einreichen der Dissertation und Abschluss des Promotionsverfahrens unter Zuhilfenahme einer Plagiatssoftware überprüft werden. Die zu überprüfenden Dissertationen werden zufällig und anonymisiert bestimmt. Sofern ein gemeinsames Promotionsbüro besteht, erfolgt die Prüfung mittels Plagiatssoftware auf Ebene des Bereichs durch das gemeinsame Promotionsbüro. Existiert kein gemeinsames Promotionsbüro auf Bereichsebene, erfolgt die Prüfung mittels Plagiatssoftware im Promotionsamt der Fakultät. Das Promotionsbüro bzw. das Promotionsamt informiert die Promotionskommission über das Prüfergebnis. Die:Der Vorsitzende der Promotionskommission beauftragt mindestens eine:einen bestellte:n Gutachter:in mit der Auswertung bzw. wissenschaftlichen Einschätzung der Überprüfungsergebnisse der Plagiatssoftware. Diese:Dieser Gutachter:in kann, sofern sie:er dies für notwendig erachtet, zur Beurteilung weitere Gutachter:innen nach Absatz 6 einbeziehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Promotionskommission zu informieren. Bei Anzeichen von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis informiert die:der Vorsitzende der Promotionskommission die:den Vorsitzende:n des Promotionsausschusses der Fakultät. Erwächst im Rahmen der Überprüfung ein begründeter

Verdacht auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, ist zusätzlich die Prüfstelle für gute wissenschaftliche Praxis zu involvieren.

2. Hegen am Promotionsverfahren beteiligte Personen, etwa Gutachter:innen, Zweifel an der Erstellung der Dissertation unter Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit, kann die Dissertation anlassbezogen unter Zuhilfenahme der Plagiatssoftware überprüft werden. Die Überprüfungsergebnisse der Plagiatssoftware bedürfen einer Auswertung bzw. einer wissenschaftlichen Einschätzung durch mindestens eine:einen Gutachter:in. Diese:Dieser kann, sofern sie:er dies für notwendig erachtet, zur Beurteilung weitere Gutachter:innen nach Absatz 6 einbeziehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Promotionskommission zu informieren. Bei Anzeichen von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis informiert die:der Vorsitzende der Promotionskommission die:den Vorsitzende:n des Promotionsausschusses der Fakultät. Erwächst im Rahmen der Überprüfung ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, ist zusätzlich die Prüfstelle für gute wissenschaftliche Praxis zu involvieren.
3. Die Promovierenden, deren Dissertation von einer Überprüfung betroffen sind, werden darüber in Kenntnis gesetzt.
4. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Beim Einsatz von Plagiatssoftware werden personenbezogene Daten (z. B. des Deckblattes) bei der technischen Überprüfung nicht angegeben, es sei denn, die Daten sind erforderlich, um die Einhaltung der Vorgaben zur wissenschaftlichen Redlichkeit zu überprüfen.
5. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gilt für das Verfahren die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

(11) Empfiehlt eine:ein Gutachter:in, die Dissertation zur fachlichen Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie eine:einen weitere:n Hochschullehrer:in als Gutachter:in hinzu, die:der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachter:innen neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(12) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses, sowie Hochschullehrer:innen und Habilitierte der Fakultät als auch TUD Young Investigators haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an die:den Dekan:in oder die:den Vorsitzende:n der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen.

(13) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 7 genannten Prädikate. Die Promotionskommission kann redaktionelle Auflagen im Hinblick auf die Drucklegung vor Veröffentlichung erteilen. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „non sufficit“ (nicht genügend) bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 12 Absatz 1. Ein Druckexemplar und das elektronische Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleiben zusammen mit den Gutachten in der Promotionsakte. Die weiteren Druckexemplare sind zurückzugeben.

§ 11

Verteidigung

(1) Ist die Dissertation angenommen, haben die Promovierenden die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion Fragen aus dem Auditorium zur Verteidigung der Ergebnisse zu stellen (Verteidigung). Der Vortrag soll 30 Minuten, die Verteidigung insgesamt 90 Minuten nicht überschreiten.

(2) Den Termin für die Verteidigung setzt die:der Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt die Promovierenden hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt die:der Vorsitzende der Promotionskommission die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung fakultätsöffentlich bekannt.

(3) Die Verteidigung wird von der:dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. In Ausnahmefällen kann hiervon durch Entscheidung des Promotionsausschusses abgewichen werden, wenn dies im Einvernehmen mit der Promotionskommission rechtzeitig bei der:dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt wurde. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Die:Der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung der Promovierenden auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Dissertation bezogen sind.

(4) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob die Verteidigung bestanden ist und bewertet diese mit den in § 10 Absatz 7 genannten Prädikaten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist diese mit „non sufficit“ (nicht genügend) zu bewerten; es gilt § 12 Absatz 2.

(5) Wurden die Dissertation und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission das Gesamtprädikat für das Promotionsverfahren fest. Dabei sind die in § 10 Absatz 7 genannten Prädikate zu verwenden. Bei der Ermittlung des Gesamtprädikats soll das Ergebnis der Dissertation den Vorrang haben. Wurden sowohl die Dissertation von allen Gutachter:innen als auch die Verteidigung mit „summa cum laude“ bewertet kann das Gesamtprädikat „summa cum laude“ (ausgezeichnet) vergeben werden. Der erfolgreiche Abschluss ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(6) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist durch eine:inen von der:dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellende:n Protokollant:in zu protokollieren; das Protokoll ist von der: von dem Protokollführer:in und von der:dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 12

Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Absatz 13 Satz 4 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann ein weiterer Promotionsversuch absolviert werden. Hierzu kann frühestens nach einem halben Jahr ein neuer Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 gestellt werden. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die

bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann die Verteidigung auf Antrag im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens nach drei Monaten gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Promovierenden sind verpflichtet die Dissertation zu veröffentlichen, in dem sie nach bestandener Verteidigung binnen eines Jahres dem Dekanat der Fakultät einen Verlagsvertrag zur Publikation der Dissertation vorlegen oder die Pflichtexemplare gemäß Absatz 2 in der Hochschulschriftenstelle der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) abliefern. Wird ein Verlagsvertrag vorgelegt, sollen die Pflichtexemplare zwei Jahre nach bestandener Prüfung in der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden abgeliefert sein; auf begründeten Antrag ist Fristverlängerung möglich. Wird eine der gesetzten Fristen versäumt, fordert die Fakultät die Promovierenden schriftlich auf, ihren jeweiligen Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, erlöschen nach weiteren sechs Monaten alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Der Ablieferung der Pflichtexemplare nach Absatz 1 kann durch die Wahl einer der folgenden Optionen nachgekommen werden:

1. Übergabe von sechs Exemplaren einer von einem gewerblichen Verlag angefertigten und vertriebenen Fassung, wenn die Auflagenhöhe mindestens 150 Exemplare beträgt; oder
2. Übergabe einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der SLUB abzustimmen sind.

Andere Publikationsformen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Promotionsausschusses.

(3) In der Veröffentlichung ist auf geeignete Weise darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Dissertation an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden handelt.

(4) Die Arbeit muss vor der Drucklegung bzw. der Vervielfältigung der hauptbetreuenden Person vorgelegt werden. Diese achtet darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der eventuell von der Promotionskommission nach § 10 Absatz 13 erteilten Änderungsaufgaben erfolgt. Die hauptbetreuende Person gibt vor Drucklegung ihre schriftliche Bestätigung über die Erfüllung von Satz 2 an das Dekanat. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss in besonders begründeten Fällen eine:ein andere:n Gutachter:in mit der Prüfung der Erfüllung der Änderungsaufgaben betrauen. Ohne diese Bestätigungserklärung kann die Veröffentlichung bei Vorliegen von Änderungsaufgaben nicht anerkannt werden.

(5) Die Gewährung einer Sperrfrist, bis zu deren Ablauf eine Veröffentlichung der Dissertation aufgrund von Vereinbarungen der Promovierenden mit Dritten nicht erfolgen darf, muss schriftlich beim Promotionsausschuss unter Verwendung des Musters der Anlage 3 dieser Ordnung beantragt werden. Der Antrag soll eine Begründung für die beantragte Sperrung enthalten. Der Antrag ist auch von der:dem Hauptbetreuer:in zu unterschreiben. Beantragt werden kann eine Sperrfrist von bis zu einem Jahr. Vor Ablauf der Frist kann im begründeten Ausnahmefall eine Verlängerung der Sperrfrist um höchstens ein weiteres Jahr beantragt werden. Die Entscheidung

des Promotionsausschusses wird den Antragstellenden schriftlich bekanntgegeben. Erteilt der Promotionsausschuss die Zustimmung unter Verwendung des als Anlage 4 beigefügten Musters, wird diese durch die Promovierenden zusammen mit den Pflichtexemplaren der Dissertationen bei der SLUB eingereicht. Damit ist die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare erfüllt.

§ 14

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Die:Der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt dem Promotionsausschuss nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens die Verleihung des akademischen Grades nach § 2 Absatz 1. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde und die Aktualisierung der Liste der Doktorand:innen.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Tag und Ort der Geburt der Promovierenden den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und das Gesamtprädikat. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift der:des Rektor:in und der:des Dekan:in der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht die:der Dekan:in der Fakultät die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 13 vom Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens entsteht die Berechtigung, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

(5) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bereits vor der Veröffentlichung widerrufen, den mit der Urkunde zu verleihenden akademischen Grad mit dem Zusatz „designatus“ (des.) zu führen, wenn ein rechtsverbindlicher Verlagsvertrag vorgelegt wird. Die Berechtigung ist regelmäßig vom Promotionsausschuss zu überprüfen und zu widerrufen, mindestens, wenn Tatsachen bekannt werden, dass aufgrund eines Verschuldens der Promovierenden die Veröffentlichung unterbleibt. § 16 gilt entsprechend.

§ 15

Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorand:in ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen der Promovierenden zur Führung des Promotionsgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die bis dahin im Promotionsverfahren erworben wurden. Es erfolgt die Streichung von der Liste der Doktorand:innen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens sind die Promovierenden anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Schutzfristen

(1) Auf Antrag sind die Schutzfristen entsprechend § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die:Der Promovierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie:er Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie:er Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmer:innen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen den Promovierenden mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer:eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die:der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 17 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine:ein Doktorand:in glaubhaft, dass sie:er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Promotionsausschusses hinsichtlich der Dissertation und die Promotionskommission hinsichtlich mündlicher Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der:dem Doktorand:in darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist der:dem Doktorand:in schriftlich mitzuteilen.

(2) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses nach Absatz 1 kann in strittigen Fällen und mit dem Einverständnis der Promovierenden die:der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung angehört werden.

§ 18

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu widerrufen, wenn beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht wurde oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht werden wollte und werden diese Tatsachen erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

§ 19

Gemeinsame binationale Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren kann auch im Rahmen eines gemeinsamen binationalen Promotionsverfahrens erfolgen, soweit die Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften oder einzelne ihrer Hochschullehrer:innen hieran beteiligt sind und:

1. die Antragstellenden die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Fakultät erfüllen und
2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt.

(2) Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens ist durch eine Individualvereinbarung für den Einzelfall oder durch eine Rahmenvereinbarung zwischen der Fakultät und der ausländischen Bildungseinrichtung zu regeln. Die vertraglichen Bestimmungen können die Bestimmungen dieser Promotionsordnung nur ergänzen. Im Zweifelsfall hat diese Promotionsordnung den Vorrang. In den Vereinbarungen sind die Anforderungen und Verfahren der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

(3) Die Kooperationsvereinbarungen nach Absatz 2 haben insbesondere die Begutachtung und Bewertung der Dissertation sowie die Zusammensetzung der Promotionskommission und die Durchführung und Benotung der Verteidigung zu regeln. Weiter sollen der Promotionskommission mindestens zwei Hochschullehrer:innen der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften angehören. Eine: Ein Hochschullehrer:in kann auch der Fakultät Geistes- und Sozialwissenschaften angehören. Die Hochschullehrer:innen der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften sowie der Fakultät Geistes- und Sozialwissenschaften sind vom Promotionsausschuss zu bestellen.

§ 20 Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung des akademischen Grades doctor philosophiae honoris causa gemäß § 2 Absatz 2 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Kultur und Kunst erworben haben. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des akademischen Grades doctor philosophiae honoris causa kann durch mindestens zwei Professor:innen der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller:innen nicht angehören, prüft die Verdienste der:des zu Ehrenden, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des akademischen Grades doctor philosophiae honoris causa ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des akademischen Grades doctor philosophiae honoris causa ist durch die Aushändigung einer von der:dem Rektor:in und von der:dem Dekan:in unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des akademischen Grades doctor philosophiae honoris causa vollzieht die:der Rektor:in. Die:Der Rektor:in kann dieses Recht der:dem Dekan:in der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung des akademischen Grades doctor philosophiae honoris causa ist dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus anzuzeigen.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 3. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2015 vom 26. März 2015, S. 3) außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand:in, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 3. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2015 vom 26. März 2015, S. 3) zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 17. Januar 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 20. Februar 2024.

Dresden, den 14. März 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1:
Hinweis zu Betreuungsvereinbarungen

1. Ein Muster für eine Betreuungsvereinbarung im Promotionsverfahren wird in der jeweils aktuellen Fassung und in Form eines ausfüllbaren Dokumentes von der Graduiertenakademie bereitgestellt. Die Musterbetreuungsvereinbarung kann unter:

<https://tu-dresden.de/ga/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/Betreuungsvereinbarung.pdf?lang=de>

eingesehen und verwendet werden.

2. Im Falle von Promotionen in Kooperation mit Unternehmen (Industriekooperationen) wird zudem die Nutzung der von der Graduiertenakademie bereitgestellten, diesbezüglichen Anlage zur Betreuungsvereinbarung empfohlen. Die Vereinbarung ergänzt die Betreuungsvereinbarung und trägt zur gegenseitigen Handlungssicherheit bei. Ein diesbezügliches Muster kann ebenfalls auf dem Webauftritt der Graduiertenakademie

https://tu-dresden.de/ga/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/BV_Anlage_Industriepromotion_Formular.pdf?lang=de

abgerufen werden.

**Anlage 2:
Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens**

Hiermit versichere ich, dass ich die die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und ohne unzulässige Hilfe Dritter sowie ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel, insbesondere Software, die Texte, Diagramme oder Bilder generieren kann, sind vollständig und unter konkreten Hinweisen auf die entsprechenden Passagen in der Dissertation, angegeben.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe einer:eines kommerziellen Promotionsberater:in in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

Ort, Datum

Unterschrift der Doktorand:in

**Anlage 3:
Antrag auf Sperrvermerk zur Dissertation**

**An
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Promotionsausschuss**

Kontaktdaten* der:des Doktorand:in

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	Geburtsort und -land
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wohnanschrift - Straße und Hausnummer	Wohnanschrift - PLZ und Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

* Sollten sich meine Kontaktdaten vor Veröffentlichung der Dissertation ändern, werde ich die Fakultät darüber informieren.

Dissertation

<input type="text"/>
Titel der Dissertation

Hiermit beantrage ich

- Die erstmalige Sperrung der Veröffentlichung meiner Dissertationsschrift für ein Jahr ab Einreichung der Pflichtexemplare bei der SLUB, bis zum _____
- Die letzte Verlängerung der Sperrung um ein Jahr, bis zum _____

Begründung des Antrags:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Dissertation nach Ablauf der Frist automatisch veröffentlicht wird.¹

Ort, Datum

Unterschrift der:des Doktorand:in

Der obenstehende Antrag ist mit der hauptbetreuenden Person abgestimmt.

Datum, Stempel und Name, Vorname der
hauptbetreuenden Person der Dissertation in
Druckbuchstaben

Unterschrift der hauptbetreuenden Person

¹ Die Bestätigung zur Veröffentlichung der Dissertation auf dem Publikationsserver der Technischen Universität Dresden nach Ablauf der Embargofrist ist mit Abgabe der Belegexemplare bei der SLUB einzureichen.

Anlage 4:
Genehmigung des Antrags auf einen Sperrvermerk zur Dissertation

Der Promotionsausschuss der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften stimmt dem Antrag vom *#xx. Monat xxxx#* von

Name der:des Doktorand:in:

_____ zu.

Hiermit wird die Sperrung* der Veröffentlichung bis zum *#xx. Monat xxxx#* genehmigt.

Nach Ablauf der Frist wird die Dissertationsschrift zur Veröffentlichung freigegeben.

Datum und Stempel

Unterschrift der:des
Promotionsausschussvorsitzenden

* Ist mit der Abgabe der Belegexemplare bzw. der elektronischen Version der Dissertation bei der SLUB miteinzureichen.